



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXXVIII. Abscheidt und Memorial, was die semplichen Vettern v. d.
Sch. unter sich verabschiedet, beredet und beschlossen auf Ihrer
Zusammenkunft zu Betzendorf, am 26. Jnui 1584.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

stehen. Vndt soll Albrecht v. d. Sch. in diesen Jharen sich nichts desto minder gebrauchen lassen in vnfern vndt der Herrschafft Diensten, Redten, Quartalgerichten vndt geschefften, schickungen, wie andere Vnfere Redte, aber auferhalb Landes wollen wir Ihne vorschonen mitt der Rustunge, Es wehre dan das wir Ihme eine heuptmhanschafft auflegten, oder das ehr mit Vns selbst reiten sollte. — Mit vnferm anhangenden Daum secret besiegelt Vndt gegeben zu Colln ahn der Sprew, Mittwochs nach Quasimodogeniti — Taufendt fünfhundert vnd im Ein vndt Achtzigsten Jhare.

Dem Original im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXXVIII. Abscheidt und Memorial, was die sempftlichen Vettern v. d. Sch. vnter sich verabscheidet, beredet vnd beschlossen auf Ihrer Zusammentkunft zu Bezendorf, am 26. Juni 1584.

1. Als sich befunden, das Wedige vnd Antonius v. d. Sch. sowohl auch Werners des heubtmanns feelige Wittwe Drei Kalandes heuffer jhm Alten Dorffe jeghen dem Kirchhoffe bei ein ander gelegen, eine Zeit ihm besitz gehabt, so haben sie sich dahin erkleret, das sie dieselben mit den Gertten auff den Weinberghen wiederumb abtretten, vnd soll von der Vettern daselbst auff der heuffer Platz Ein Newe gebeuwe auffgebauwet werden, da man ein schuele vnten halten könne, oben aber ein Shael, darauff man Gerichte haltenn muege. Weil auch des haubtmans Wittwe den Vettern bei Achtzig Thaler an Retardirten Zinsen schuldig, so sind dieselben zue erbawung desselben verordnet.

2. Weil auch die Cappellanei sowol auch die Küfterei fast beuufellig, vnd ohne gefhar fherner bewonet nicht werden können, so ist beschloffen, das dieselben mit zuthuen vnd hülffe der Einwohner allhie tzue Bezendorf vnd der Incorporirten filiall, forderlichst auch neuwe auffgebauwet werdenn sollen, vnd diese gebeuwe sollenn die Anwesenden v. d. Sch. befondern (fehlt Etwas in der vorliegenden Abschrift.)

3. Zu dieser behueff haben Joachim Richardt S. sone, Daniel vnd Antoniuff v. d. Sch. ein ieder einenn Eichenbaum tzue geben gewilliget.

4. Es befindet sich, das Albrecht v. d. Sch. tzuwo hueffen Landes, so der kirchen tzue Bezendorf tzuestehen, tzue seinem hofe tzue Döre gebraucht vnd nicht meher also 3 Marck soltw. Werung dafür bis alnhero gegeben, dieselben hueffen sollen ihm aufgekündigt vnd so hoch man Ihmer kann wiederumb ausgethaen werden.

5. Als sich auch befunden, das etzliche von den Vettern auch andere der kirchen tzue Bezendorf etzliche liggende Gründe gebraucht, auch dieselben mit heubttsummen vnd tzinsen verhaft, so sollen die Liegende ghrunde wiederumb der kirchen welche damit zu thuen vnd tzue lassen haben soll, forderlichst Restituiret werden, Die Heubttsummen aber sollen zwischen Dato vnd Ostern sambt den darauff erwachsenen Zinsen, zweien von den Vettern, so dazu sollen vormuecht werden, neben den Juraten oder Altarleuten auch erlecht oder Ihnen also versicherdt werden, das der Kirchen Jerlichen Ihrer geburlicher Zins sechs pro Cent dauon muessen verrichtet vnd gegeben werdenn, welche

haubtummen vnd zinsfen, die verordnete Vettern vnd Altarleute empfangenn vnd mit guetem reiffen Rath wiederumb ahn gewisse Orter austhuen vnd gebuerlich Jerlichs berechnet werden sollen.

6. Also auch was ein Jeder vnder handen hadt so der Kirchen, dem Kalande vnd siechen haufe tzuestendig gewesen vnd noch zustendig, es sei ahn liggenden grunden oder heubtummen welche durch brieff vnd siegell tzu erweisen oder einer ihn seinem gewissen befunde oder sonst bewiesen werden könte, das Ehr derer gueter etliche vnter sie hette, dasselbe soll ein jeder Restituiren vnd wiederumb erlegen vnd betzalen vnd hat sich Joachim v. d. Sch., Richardts feel. sohn, des ein Anfang zu machen vnd der Kirchen Ihr gebuer hinfuro folgen tzu lassen, erbotten, doch behelt Ehr sich vor, wo die andern Vettern nicht folgen wurden, so wolte Ehr hernachmals auch frei stehen.

7. Als auch etzliche Kirchen Ornat oder Cafeln ihn etzlichen Dorffern mangelen, sollen die anwesenden Vettern macht haben dieselben ahn die Orter do es notig tzu Distribuiren vnd zu uertheilen weil dieselben nicht grofs schetzig weerd.

8. Weil etliche Vettern v. d. Sch. den Burgfrieden noch nicht gesiegelt, soll mit denselben noch maln handlung gepflogen werdenn, das sie denselben auch Siegeln wollenn, Es soll auch ahn die abwesenden Vettern geschrieben werdenn, was alhier geschlossen, mit bitte mitt vns einig tzu sein oder ihr Vrfachen tzu uormeldenn warumb nicht vnd was sonsten Ihr bedencken.

9. Weill sich befindet, das die Pfarre tzu Apenburg, die Cappellanei tzu Betzendorff, Item die Pfarren tzu Thuritz, Alem und Kallene midt geringem Einkommen, dauon sie sich nicht erhalten können, verfehen, so ist vor guet angesehen, das der Pfarren zu Apenburg 2 Wispel 11 Schfl. Roggen, 17 fl. ahn golde, der Cappellanei tzu Betzendorff 1 Schfl. Roggen, Alem 12 Schfl. Roggen, Thuritze 18 Schfl. Roggen vnd Callene 18 Schfl. Roggen tzuzelegt werdenn.

10. Nachdem auch vor gutt angesehen, das man alhie eine Schuele anrichten soll, so soll man daneben nach einem Kuester trachten, welcher die Orgel schlagen kann, demselben soll für das Orgelschlagen tzu seiner Kuesterei 20 fl. Jerlichs tzuzelegt werden.

11. Damit auch guete Richtigkeit bei den Pafstorn Ihr Lhere vnd Leben auch Ihrs Einkommens halber, erhalten werdenn, so ist für guett geachtet, das ein Jhar vmbz Ander alhie tzu Betzendorff vnd Apenburg dieselben tzuetsammen kommen sollen vnd mit einander freuntlichen Conuersiren vnd was bei Ihnen Vnrichtig befunden alsbalddt abgeschaffet werdenn. Zu dero behueff und zue Ihrer ausrichtung haben die v. d. Sch. stets 10 Gulden verordnet, vnd soll solche Zusammenkunft stets auf Galli gehalten werden.

12. Als sich auch befunden, das die Thuerme tzu Betzendorff vnd Apenburg, sowol auch das pfordhaus fast bauwfellig vornemlich im Dache, also ist bewilliget, das dieselben auffz neuwe sollen besparret vnd bedeckt werden, damit man aber dazu desto füglicher kommen konne, ist bewilliget, das man die gerichtts straffen tzu dero behuff gebrauchen solle, vnd soll also forth den Leuten so darin schuldig durch den gerichtts vogett angekündigt werdenn, das sie tzwischen itzo vnd Michaelis schierft kunfftig ein Jeder damit Ehr dem gerichtte verhaft, abtrag machen oder der pfandung gewertig sein solle.

13. Der Zwinger, darin das Puluer itzo stehet, soll auch auffz neuw bedeckt werden vnd

folll ein stock hinnein gesetzt werdenn, darinn man einen schalk tzue Notturfft verwaren khan auf der andern feiten aber folll das geschütz gesetzt werdenn, bis auf der Vettern ferner verordnung.

14. Gleichergestalt ist bewilliget, das die Brücken auch wieder renoviret werden sollen.

15. Hierzu sollen beide Part das holtz geben oder auf der Nehe kauffen lassen.

16. Als sich auch befunden, das etliche Vettern Ihre Ecker ausgethan vnd die Conductores sowoll als andere dieselben mit Zeunen stets behegghen, daraus dan nicht eine geringe verwuestung der holtzung erfolget, als Ist verabschiedet, das hinfuro dergestalt zeune sollen verboten sein, besondern wer seinen Acker vnd Wiesen behegen will, folll solches mit graben thun.

17. Als sich auch eine grofse vngleicheit Ihn den Eckern allhie befindet, habn die v. d. Sch. gewilligt, das dieselbigenn auffs neuwe sollen ausgemessen vndt zue geburlichen gleichheit gebracht werdenn.

Betzendorf, freytags nach Johannis Bapt. Anno 1584.

Von einer Abschrift, die Albrecht VI auf Horst vom Original genommen, im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXXIX. Die von Dorstatt verkaufen an Bernhard v. d. Sch. ein Freihaus in Brandenburg, am 15. April 1588.

Wir Joachim, Christoff vnd Betman von Dorstett — auch Christoff v. Dorstett in Vormundschaft meiner — Schwester Dorothee v. Dorstett, Casper v. Otterstetten weiland Churf. — Brand. Schloshaubtmans nachgelassener Withwe, Berntt v. dem Werder auf Grobzig in ehelicher vormundschaft meiner haußfrawen Hedewig v. Dorstetten, Bastian Edler v. Pladow auf Grabow in ehelicher vormundtschaft meiner haußfrawen Elifabeth v. Dorstetten — thun kundt — Das wir mit — Confirmation — Hern Johans Georgen Marggrafen zu Brand. — — Dem Edlen — Bernten v. d. Sch., Leuins seel. sohne, vnfern freundlichen lieben Oheimb vnd Schwagern — Erblichen — verkauft haben vnser freihaus in der Newstatt Brandenburgk in der steinstrassen zwischen Georgen Zertwitz vnd Hanfen sichters heuser inne gelegen — mit allen freiheiten vnd gerechtigkeiten — als ein Erbgut vnd Allodiall — vorkauffen vor ein Taufent gulden Merkischer Wehrunge etc. — Geschehen zu Magdeburgk, am Montage nach Quasimodogeniti im Jahre ein Taufent fünf hundert vnd Acht vnd Achzig etc.

Aus einem Original Transsumt im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXC. Bestimmungen über die Verwendung der v. Oberg'schen Stiftung, am 20. Jan. 1596.

— Ist heute — eine gültliche Vergleichunge zwischen Joachim vnd Albrechten Gefettern v. d. Sch. zum Detzell, Horst vnd Osterwalde vnd dem Vormunde Wedige Wigands v. d. Sch. einer geistlichen Commende halber — deren jus patronatus ihnen von ihren seligen Vorfahren angeerbt, vnd deren fundation datirt ist 1445 in vigilia S. Viti — abgeredt vnd geschlossen also: Das vor-